

**Satzung
der Landesarbeitsgemeinschaft
Katholische Jugendsozialarbeit Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
vom 07.12.2000**

Präambel

Jugendsozialarbeit ist verpflichtet, die Zukunftschancen junger Menschen zu erhöhen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen eingeschränkt sind.

Jugendsozialarbeit bietet Formen der Hilfe an, die es den jungen Menschen ermöglichen sollen, ihr Leben eigenständig zu gestalten und spezifische Lebenslagen zu bewältigen.

Jugendsozialarbeit zielt auf eine gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der jungen Menschen, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion und Status.

Jugendsozialarbeit zielt auf eine gesellschaftliche Integration, um eine materielle Sicherung zu gewährleisten und Armutsentwicklungen zu bekämpfen.

Jugendsozialarbeit trägt zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen bei.

Kath. Jugendsozialarbeit orientiert sich am befreienden Auftrag des Evangeliums, an der katholischen Soziallehre und steht für Gerechtigkeit ein.

§ 1 Name der Landesarbeitsgemeinschaft

Zur planmäßigen Ausübung der katholischen Jugendsozialarbeit wird eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, die den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Jugendsozialarbeit Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland“ (LAG KJS) trägt. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Trägerverbänden und von Trägern Katholischer Jugendsozialarbeit.

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft versteht Jugendsozialarbeit vor allem als pädagogisches Handeln
1. zugunsten junger Menschen, insbesondere derjenigen, die bzgl. ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Integration und eigenständigen Existenzsicherung individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind,
 2. in Situationen bzw. Notlagen, die insbesondere durch politische, wirtschaftliche und soziale Ereignisse oder Entwicklungen bedingt sind,
 3. mit Maßnahmen sowohl individualpädagogischer als auch gruppenpädagogischer Art,
 4. in Einrichtungen, die sich durch Offenheit zur Umwelt und durch Erziehungs- und Lebenshilfen auszeichnen,
 5. mit eigenen Programmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen mit dem Ziele, die Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung von jungen Menschen zu fördern.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft stellt sich aufgrund dieses Verständnisses die Aufgabe, zur Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Jugendsozialarbeit beizutragen. Aufgabengebiete sind insbesondere:
- Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung über Hilfsangebote für sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte junge Menschen, soweit sie nicht eigene Aufgaben der katholischen Trägerverbände der Jugendarbeit und der Erziehungshilfe sind
 - Unterstützung, Beratung und Entwicklung der Träger, Arbeitsgemeinschaften, Leiter/innen und Mitarbeiter/innen von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen
 - Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und Interessenvertretung
 - Sozialpolitische Vertretung und Erfahrungsaustausch mit Behörden, Parlamentariern und anderen Stellen
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen für die Mitarbeiter/innen.
- (3) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient zudem die Mitgliedschaft der LAG KJS in der Bundesarbeitsgemeinschaft Kath. Jugendsozialarbeit und in den trägerübergreifenden Landesarbeitsgemeinschaften Jugendsozialarbeit.

§ 3 Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft

Die Landesarbeitsgemeinschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Landesarbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Angebote der Jugendsozialarbeit

- (1) Die Arbeit der Jugendsozialarbeit ist an den spezifischen Problemlagen und Lebenswelten junger Menschen im gesellschaftlichen Kontext orientiert. Jugendsozialarbeit ist dem präventiven Ansatz besonders verpflichtet.
 - (a) Jugendberufshilfe:
Sozialpädagogisch orientierte Angebote der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung; Angebote für Erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit bedrohte junge Menschen in Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung.
 - (b) Jugendwohnen:
Versorgung mit Wohnraum und sozialpädagogischer Begleitung, insbesondere für junge Menschen, die berufliche Hilfen in Anspruch nehmen, Jugendwohnheime, betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften.
 - (c) Integrationshilfe für junge Aussiedler/innen:
Beratung, Hilfestellung und Begleitung in Jugendgemeinschaftswerken, Intensivsprachkursen, Förderschulen.
 - (d) Jugendsozialarbeit für Mädchen und junge Frauen:
Spezifische Angebote für Mädchen und junge Frauen in allen Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit, um die speziellen Lebenslagen zu berücksichtigen und zur Gleichberechtigung von Frau und Mann beizutragen.
 - (e) Jugendsozialarbeit für junge Ausländer/innen:
Unterstützung und Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration, z. B. durch spezielle Beratungsangebote in den Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit.

§ 5 Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft auf Diözesanebene/Länderebene sind:
 1. Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.
 2. Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
 3. Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
 4. Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
 5. Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
 6. BDKJ Landesstelle Hessen
 7. BDKJ/Bischöfl. Jugendämter, Landesstelle Rheinland-Pfalz
 8. BDKJ Landesstelle Saar
 9. Kolpingwerk, Diözesanverband Limburg e.V.
- (2) Träger von Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit können Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft werden [vgl. hierzu Anlage zur Satzung § 5 (2)].

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft können auch andere Organisationen und Einzeleinrichtungen gleich welcher Rechtsform erwerben, die eine verwandte Aufgabenstellung haben und die in der Präambel genannten Zielsetzungen verfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der Landesarbeitsgemeinschaft austreten. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (4) Ein Mitglied kann wegen eines die Zwecke oder das Ansehen der Landesarbeitsgemeinschaft schädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Aufgabenbereich und Selbständigkeit der Mitglieder, Organisationen und Einzeleinrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft bleiben gewahrt. In Aufgaben, die einzelne Mitglieder in gleicher Weise berühren, ist Zusammenarbeit anzustreben.

§ 7 Organe

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einer/einem Vertreter/in der in § 5 genannten Mitglieder sowie je einer/einem Vertreter/-in von weiteren Mitgliedern.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung muss mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung verschickt sein.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen, müssen einstimmig gefasst werden. Für alle übrigen Beschlüsse mit Ausnahme von Wahlen ist eine Zweidrittelmehrheit ausreichend. Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen. Ob die Mitgliederversammlung als Telefon- oder Videokonferenz tagt, entscheidet der Vorstand. Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) teilnehmen, wenn der Vorstand dies zulässt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
2. die Wahl der/des 1. Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Entgegennahme des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
5. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
6. die Änderung der Satzung,
7. die Entscheidung über den Widerspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern,
8. die Beratung über vorgelegte Konzepte des Vorstandes,
9. die Bildung von Arbeitskreisen anzuregen,
10. die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft im Sinne des § 2 zu verwirklichen,
11. Maßnahmen zur Prävention bzw. Minderung individueller Beeinträchtigungen bzw. sozialer Benachteiligungen junger Menschen anzuregen und zu fördern,
12. der Beschluss über die Auflösung der LAG.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern. Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand kann zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren. Eine Vertretung der unterschiedlichen Arbeitsfelder der Jugendsozialarbeit im Vorstand soll angestrebt werden. Die Summe der entsandten und kooptierten Mitglieder darf die Summe der gewählten nicht übersteigen.
- (3) Die Konferenz der Caritasverbände in Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz und der Caritas-Landeskonferenz im Saarland können je eine Vertreterin oder einen Vertreter - als beratendes Mitglied - in den Vorstand entsenden.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren. Dessen Amtsdauer endet mit der Amtsdauer der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. die Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. die Beobachtung und Interpretation gesellschaftlicher Ereignisse und Prozesse und ihre Auswirkungen auf junge Menschen,
6. die Weiterentwicklung einer Konzeption Kath. Jugendsozialarbeit,
7. die Anregung und Hilfestellung bei der Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Jugendsozialarbeit,
8. die Abstimmung der Kath. Jugendsozialarbeit mit Behörden und anderen frei gemeinnützigen Organisationen,
9. die Anregung zur Bildung neuer Arbeitskreise,
10. die Vertretung der Jugendsozialarbeit in der Öffentlichkeit,
11. die Bestellung und die Aufsicht über die Geschäftsführung,
12. die Befreiung bzw. den Erlass von Mitgliedsbeiträgen.

§ 12 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft unterhält eine Geschäftsstelle. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden bei einem der unter § 5 (1) genannten Diözesan-Caritasverbände angestellt.
- (2) Die/der Geschäftsführer/in und die Mitarbeiter/innen arbeiten im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse. Unter Wahrung der Eigenständigkeit der Mitglieder haben sie insbesondere:
 - die Informationsvermittlung;
 - die Fachberatung und
 - die Interessenvertretung in Abstimmung mit dem Vorstand

für Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft zu gewährleisten.

Die laufende Geschäftsführung wird in Absprache mit der/dem Vorsitzenden von der/dem Geschäftsführer/in wahrgenommen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder tragen durch die Entrichtung eines von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrages zur Finanzierung der Landesarbeitsgemeinschaft bei.
- (2) Der Vorstand kann aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall entscheiden, dass ein Mitglied von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages befreit wird bzw. dass dieser erlassen wird.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft fällt das vorhandene Vermögen anteilig an die Diözesan-Caritasverbände Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier e.V., die es für die Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden haben. Über die Höhe der Anteile entscheiden die Konferenzen der Caritasverbände in Hessen und die Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz.

Die Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.12.2000 in Mainz beschlossen. Gleichzeitig trat die Satzung in der Fassung vom 15.04.1997 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland vom 07.12.2000

Mitglieder nach § 5 (2) der Satzung:

- Caritasverband Frankfurt e.V.
- Caritasverband Gießen e.V.
- Caritasverband für den Main-Kinzig-Kreis e.V., Hanau
- Caritasverband Mainz e.V., Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus
- Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.
- Caritasverband Offenbach/Main e.V.
- Caritasverband Trier e.V.
- Caritasverband Worms e.V.
- CEB Christl. Erwachsenenbildung, Merzig
- Don Bosco Helenenberg, Jugendhilfezentrum, Welschbillig
- Haus der offenen Tür (HOT), Sinzig
- Haus der Volksarbeit e.V., Frankfurt am Main
- Initiative Arbeit im Bistum Mainz e.V., Offenbach
- Intern. Familienzentrum (IFZ), Frankfurt am Main
- Johannesstift GmbH, Jugendhilfezentrum, Wiesbaden
- Kath. Erwachsenenbildung, Kreis Saarlouis e.V.
- Kolping Jugendwohnen Frankfurt gGmbH
- Kolping Jugendwohnen Trier gGmbH
- St. Josephshaus, Groß-Zimmern

(Stand: 01.01.2021)